Bezirkshauptmannschaft
Waidhofen an der Thaya

Waidhofen/Th., am 1.3.1973

Zl. IX-G-5/8-1973

Betreff: Erklärung zum
Naturdenkmal.

B e s c h e i d :

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya erklärt hiemit die auf der Parzelle Nr. 6/1, KG. Grünau, stehenden 4 Linden gemäß § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBl. Nr. 45o/1968, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g:

entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 195o.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 AVG 195o einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Ergeht an:

1) Herrn Dipl.Ing. Konrad Noe-Nordberg, 3841 Weires.
2) Herrn Dir. Ing. Mario Noe-Nordberg, Schloß Grünau, 3841 Windigsteig.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. *

Der Bezirkshauptmann:

Wirkl. Hofrat der NO. Lds. Reg.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 30. März 1973

F. d. ~~Der~~ Bezirkshauptmann

Ob. Reg. Rat d. n. ö. LdsReg.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-859 | Bearbeiter Dr. Gruber | (02842) 25 01 DW 17 | Datum 23. Oktober 1989

Betrifft
KG Grünau, 5 Linden, Naturdenkmal

Bescheid

1) Mit Bescheid vom 1. März 1973, IX-G-5/8-1973, waren die auf der Parzelle Nr. 6/1, KG Grünau, stehenden 4 Linden zum Naturdenkmal erklärt worden.

Eine Überprüfung im gültigen Katasterblatt beim Vermessungsamt Waidhofen an der Thaya ergab gegenüber dem Inhalt des oben genannten naturschutzbehördlichen Bescheides eine Änderung insoferne, als die betroffenen vier Bäume nicht auf dem Grundstück 6/1, sondern auf dem Grundstück 1, Landtafel 318, KG Grünau, Eigentümer Dipl.Ing. Konrad Noe-Nordberg, Meires 13, stehen.

Der Bescheid vom 1. März 1973, IX-G-5/8-1973, wird also dahingehend abgeändert.

2) Weiters wird die Linde auf dem Grundstück Nr. 5, Landtafel 318, Eigentümer Dipl.Ing. Konrad Noe-Nordberg, Meires 13, zum Naturdenkmal erklärt. Diese Linde steht direkt neben dem Glockenturm, unmittelbar am Rand zur Fahrbahn auf dem Grundstück Nr. 51, KG Grünau.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 8. Mai 1989, N-88872, bildet einen wesentlichen Bescheidbestandteil.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500
§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172

Begründung

ad 1) Auf Grund der Überprüfung im Katasterblatt war die gegenständliche Berichtigung der Parzellennummer durchzuführen.

ad 2) Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Auf Grund der Ausführungen des Amtssachverständigen in seinem Gutachten vom 8. Mai 1989, N-88872, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde 3841 Windigsteig, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
3. Herrn Dipl.Ing. Konrad Noe-Nordberg, 3841 Meires 23

Ergeht zur Kenntnis an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau,
   zu Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Krousdorfer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Waidhofen an der Thaya
am 28. DEZ. 1989
Für den Bezirkshauptmann
Krousdorfer

Bezirkshauptmannschaft
Waidhofen an der Thaya

Waidhofen/Th., am 1.3.1973

Zl. IX-G-5/8-1973

Betreff: Erklärung zum
Naturdenkmal.

B e s c h e i d :

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya erklärt hiemit die auf der Parzelle Nr. 6/1, KG. Grünau, stehenden 4 Linden gemäß § 2 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968, LGBl. Nr. 45o/1968, zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g:

entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG 195o.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die binnen 2 Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen a.d. Thaya schriftlich oder telegraphisch einzubringende Berufung zulässig.

Eine allfällige Berufung hätte gemäß § 63 Abs. 3 AVG 195o einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Ergeht an:

1) Herrn Dipl.Ing. Konrad Noe-Nordberg, 3841 Weires.
2) Herrn Dir. Ing. Mario Noe-Nordberg, Schloß Grünau, 3841 Windigsteig.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT * Waidhofen a. d. Th. *

Der Bezirkshauptmann:

Wirkl. Hofrat der NO. Lds. Reg.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Waidhofen an der Thaya
am 30. März 1973

F. d. ~~Der~~ Bezirkshauptmann

Ob. Reg. Rat d. n. ö. LdsReg.

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-859 | Bearbeiter Dr. Gruber | (02842) 25 01 DW 17 | Datum 23. Oktober 1989

Betrifft
KG Grünau, 5 Linden, Naturdenkmal

Bescheid

1) Mit Bescheid vom 1. März 1973, IX-G-5/8-1973, waren die auf der Parzelle Nr. 6/1, KG Grünau, stehenden 4 Linden zum Naturdenkmal erklärt worden.

Eine Überprüfung im gültigen Katasterblatt beim Vermessungsamt Waidhofen an der Thaya ergab gegenüber dem Inhalt des oben genannten naturschutzbehördlichen Bescheides eine Änderung insoferne, als die betroffenen vier Bäume nicht auf dem Grundstück 6/1, sondern auf dem Grundstück 1, Landtafel 318, KG Grünau, Eigentümer Dipl.Ing. Konrad Noe-Nordberg, Meires 13, stehen.

Der Bescheid vom 1. März 1973, IX-G-5/8-1973, wird also dahingehend abgeändert.

2) Weiters wird die Linde auf dem Grundstück Nr. 5, Landtafel 318, Eigentümer Dipl.Ing. Konrad Noe-Nordberg, Meires 13, zum Naturdenkmal erklärt. Diese Linde steht direkt neben dem Glockenturm, unmittelbar am Rand zur Fahrbahn auf dem Grundstück Nr. 51, KG Grünau.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturdenkmalschutz vom 8. Mai 1989, N-88872, bildet einen wesentlichen Bescheidbestandteil.

Rechtsgrundlagen

§§ 9, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500
§ 68 Abs. 2 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172

Begründung

ad 1) Auf Grund der Überprüfung im Katasterblatt war die gegenständliche Berichtigung der Parzellennummer durchzuführen.

ad 2) Die Behörde kann Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Auf Grund der Ausführungen des Amtssachverständigen in seinem Gutachten vom 8. Mai 1989, N-88872, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Gemeinde 3841 Windigsteig, z.Hd. des Herrn Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
3. Herrn Dipl.Ing. Konrad Noe-Nordberg, 3841 Meires 23

Ergeht zur Kenntnis an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems an der Donau,
   zu Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
Dr. G r u b e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
Krousdorfer

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Waidhofen an der Thaya
am 28. DEZ. 1989
Für den Bezirkshauptmann
Krousdorfer